



Ehrenordnung

SG „Eintracht“ Ebendorf e.V.

Sinn und Zweck der Ehrungen

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue zum Verein, die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden.

Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrbekundung zu standardisieren und damit zu vereinfachen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied nach 50jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, oder auf Beschluss des Vorstandes.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung mit der Übergabe einer Urkunde durchgeführt. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt die beitragsfreie Mitgliedschaft.

Ehrennadel für Vereinszugehörigkeit

Für langjährige Vereinszugehörigkeit erhält das Mitglied eine Ehrennadel. Die Ehrennadel wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung mit der Übergabe einer Ehrennadel verliehen. Die Ehrennadel wird verliehen nach einer Vereinszugehörigkeit von

- 20 Jahre Vereinszugehörigkeit
- 30 Jahre Vereinszugehörigkeit
- 40 Jahre Vereinszugehörigkeit

Verdiente Mitglieder

Verdiente Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum durch besonderes Engagement um das Vereinswohl verdient gemacht haben, können auf Antrag der Abteilungsleiter oder durch Beschluss des Vorstandes als verdiente Mitglieder ausgezeichnet werden. Die Art und Weise der Ehrung oder Auszeichnung wird vom Vorstand unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Erläuterung der Gründe beschlossen und auf der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Geburtstagsglückwünsche

Mitglieder erhalten zum 50ten, 60ten, 70ten, 75ten, 80ten, 85ten und 90ten Geburtstag sowie älter persönliche Glückwünsche des Vereins sowie ein Präsent durch einen Repräsentanten übermittelt.

Über die Art des Präsents entscheidet der Vorstand.

Todesfälle

Ehrenmitgliedern wird als Zeichen der Verbundenheit ein Kranz mit Schleife oder ein vergleichbarer Grabschmuck geboten.

Bei aktiven Mitgliedern entscheiden die Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung über die Art und Weise der Anteilnahme. Bei verdienten Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand entsprechend der Verbundenheit mit dem Verein über die Art und Weise der Anteilnahme